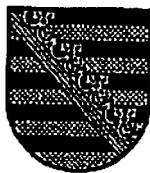


5 K 725/16.A

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen  
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Chemnitz,  
Adalbert-Stifter-Weg 25,  
09131 Chemnitz,  
Gz: 6662051-475,

wegen  
Asylrechts

25/16.A

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz ohne mündliche Verhandlung am 29.04.2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

#### Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 11.11.2015 ins Bundesgebiet ein und stellte am 31.03.2016 einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Wesentlichen an, dass es Ende 2014 Kämpfe in seinem Heimatort, der zwischen den Fronten gelegen habe, gegeben habe. Später habe er erfahren, dass das Haus zerstört und geplündert worden sei. Das Haus von seinem Opa in einer anderen Stadt, welches als Zufluchtsort gedient habe, sei zu klein für die ganze Familie gewesen. Die andere Stadt sei vom "IS", der "Freien Syrischen Armee" und der Türkei umzingelt gewesen. Sie seien dort nicht mehr sicher gewesen und in die Türkei gegangen. Die Lebensbedingungen seien schlecht gewesen. Im November 2015 sei er mit dem Boot nach Griechenland gelangt und über die "Balkanroute" nach Deutschland. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung bei der Beklagten am 01.04.2016 verwiesen.

5 K 725/16.A

Mit Bescheid vom 01.04.2016 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid vom 01.04.2016 verwiesen.

Am 15.04.2016 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 01.04.2016 erhoben.

Zur Klagebegründung macht der Kläger sinngemäß geltend, dass er aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit vom "IS" verfolgt werde. Wegen der Einzelheiten wird auf die schriftlichen Äußerungen der Bevollmächtigten des Klägers im gerichtlichen Verfahren verwiesen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß):

Der Punkt 2. des angegriffenen Bescheides wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages bezieht sich die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 26.04.2016 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verfahrensakte der Beklagten Bezug genommen.

5 K 725/16.A

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit dem vorliegenden Einverständnis der Beteiligten kann der Einzelrichter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 01.04.2016 ist – soweit er Gegenstand der Verwaltungsstreitsache ist – rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 bis 3e AsylG hat, nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3 Abs. 4 AsylG voraus, dass ein Ausländer, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK) ist. Dies ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft

5 K 725/16.A

nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG sind gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die entweder auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Verfolgungshandlungen können nach § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem sein 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG setzt weiter voraus, dass sie final auf die Verletzung der Verfolgungsgründe gerichtet ist (§ 3a Abs. 3 AsylG).

5 K 725/16.A

Die Verfolgungsgefahr kann sich dabei aus einer Gruppenverfolgung oder aus individuellen Verfolgungsgründen ergeben.

Für die richterliche Überzeugungsbildung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO gilt folgendes: Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden; eine bloße Glaubhaftmachung in der Gestalt, dass der Vortrag lediglich wahrscheinlich sein muss, ist nicht ausreichend. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind.

In Ansehung dieser Maßstäbe folgt das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angegriffenen Bescheides gemäß § 77 Abs. 2 AsylG und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe zunächst ab. Der Kläger hat hiergegen nichts Durchgreifendes vorzubringen vermocht:

Für die Gefahr einer Einzelverfolgung besteht kein substantieller Anhalt. Hierzu hat der Kläger nichts vorgebracht; auch sonst ist diesbezüglich nichts ersichtlich.

Eine Gruppenverfolgung durch den "IS" als Kurde, worauf der Kläger abhebt, erscheint ebenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich.

Syrische Kurden gehören in der Regel zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islam (vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Kurden\\_in\\_Syrien](https://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_Syrien)). Als unmittelbare Feinde betrachtet der "IS" neben unmittelbaren Konfliktgegnern wie z.B. den Kurden-Milizen in erster Linie "Ungläubige", insbesondere Jesiden, Christen oder Schiiten (vgl. <https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat.html>). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er diesen Gruppen zuzuordnen ist, etwa in einer Kurden-Miliz gegen den "IS" gekämpft

5 K 725/16.A

hat. Nach der allgemein bekannten Nachrichtenlage ist der "IS" zudem bereits vor der gegenwärtig zwischen einigen Konfliktparteien vereinbarten Waffenruhe durch die syrischen Regierungstruppen unter Mithilfe der Russischen Föderation (sowie auch infolge militärischer Maßnahmen anderer Staaten) zurückgedrängt worden, so dass es unwahrscheinlicher geworden ist, bei einer Rückkehr nach Syrien in dessen Einflussbereich zu geraten. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse darüber vor und hat der Kläger auch keine Referenzfälle dafür vorgebracht, dass Syrer seitens des "IS" allein schon aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit, also auch wenn sie keiner Miliz angehören, den "IS" nicht aktiv entgegneten und sich den Regeln des "IS" unterwerfen, mit einer Verfolgung i.S.v. §§ 3a, 3b AsylG zu rechnen haben. Der Kläger hat dem entsprechend bei seiner Anhörung durch die Beklagte auch keine Flucht wegen expliziter Furcht vor Verfolgung als Kurde durch den "IS" beschrieben ("...umzingelt von dem IS, der freien syrischen Armee und der Türkei"). Vielmehr schilderte der Kläger typische und jedermann drohende Gefahren im Zusammenhang mit einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt, wonach insbesondere das Risiko besteht, zwischen die Fronten der Konfliktparteien zu geraten bzw. mehr oder weniger zufällig Opfer kriegerischer Handlungen einer der Konfliktparteien zu werden.

Auch sonst bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides.

Als Unterlegener im Verfahren hat der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 83 b AsylG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56,  
03.06.16 14:45

5K 725/16.A



09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen, dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Hellwig

ausgefertigt:

Chemnitz, den 29.04.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz

Geschäftsstelle



Walther

beauftragte Urkundsbeamtin